## Stellenbeschreibung für die Präventionsbeauftragte in der Loretto Gemeinschaft

Die Präventionsbeauftrage wurde vom Gemeinschaftsleiter und dem Rat der Loretto Gemeinschaft schriftlich beauftragt, das Amt als Präventionsbeauftragte für die Dauer einer Ratsperiode von vier Jahren zu übernehmen.

Die Beauftragung endet nach Ablauf der vorgesehenen Dauer, sobald die neubeauftragte verantwortliche Person ihr Amt übernommen hat. Der neugewählte Rat ist verpflichtet, ehebaldigst eine neue Präventionsbeauftragte zu ernennen. Dazu wird auch die Meinung der bisherigen Präventionsbeauftragten eingeholt. Es ist möglich, die bis dato amtierende Präventionsbeauftragte wieder zu ernennen. Die Präventionsbeauftragte kann jederzeit, ohne Angaben von Gründen, ihr Amt zurückzulegen. In diesem Fall übernimmt eine schriftlich dafür vom Rat beauftragte Person die Verantwortung für die verbleibende Dauer der laufenden Ratsperiode, dann endet deren Beauftragung.

## Die Beauftragung beinhaltet:

- a) die Bildung und Leitung des Präventionsteams für Fragen von Missbrauch und Gewalt jedweder Form innerhalb oder im Kontext der Loretto Gemeinschaft. Nach Möglichkeit besteht dieses Team aus je: einer Person aus dem Fachgebiet der Psychologie, Psychiatrie oder Psychotherapie; einer Person, die den Bereich Prävention im Rat vertritt und vorantreibt; einer Stellvertretung der Beauftragten, sowie regionalen Koordinatoren und Vertrauenspersonen. Eine Mitarbeiterin einer diözesanen Ombudsstelle steht beratend zur Seite und kann bei Bedarf zur Unterstützung hinzugezogen werden. Es ist zu empfehlen, immer wieder Berater von außen in Anspruch zu nehmen, um etwaige "blinde Flecken" zu erkennen.
- b) zusammen mit ihrem Team das Thema "Missbrauchs- und Gewaltprävention", sowohl in seiner natürlich-zwischenmenschlichen, als auch in seiner übernatürlich-geistlichen Dimension, wach zu halten und größtmögliche Transparenz in den Bereichen Struktur, Leitung sowie Kinder- und Jugendarbeit, innerhalb und im Kontext der Loretto Gemeinschaft zu fördern;
- c) Vertrauenspersonen in den einzelnen Regionen (Graz, Klagenfurt, Linz, Salzburg, Innsbruck, Wien, Schweiz, London, Südtirol, Vorarlberg ) für einen Zeitraum von vier Jahren einzusetzen. Diese regionalen Vertrauenspersonen müssen nicht Teil der Loretto Gemeinschaft sein (siehe "Stellenbeschreibung der Vertrauenspersonen"). Ihre Beauftragung erfolgt schriftlich durch die amtierende Präventionsbeauftragte;
- d) mit den Regionalleitern oder den von ihnen eingesetzten regionalen Koordinatoren in guter Verbindung zu bleiben, um sie bei der Umsetzung der Schutzkonzepte zu unterstützen, sowie für sie als Schnittstelle zu den diözesanen Stabsstellen zu fungieren. Hauptsächlich sind die Stabsstellen der Erzdiözese Wien (Sitz des kirchlichen Vereins Loretto) und Salzburg für die Loretto Gemeinschaft zuständig. Mit ihnen wird auch einmal jährlich das Schutzkonzept für die Loretto Gemeinschaft evaluiert.

- e) die Bereitschaft, sich selbst und die Vertrauenspersonen von Experten im Bereich Missbrauchsund Gewaltprävention regelmäßig weiterbilden zu lassen;
- f) darauf zu achten, dass alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter der Loretto Gemeinschaft und all ihrer Apostolate in den einzelnen Regionen gemäß dem Grad ihres Dienstes (siehe "Stufen der Prävention") bestmöglich im Bereich der Prävention von Missbrauch und Gewalt geschult werden. Die organisatorische Abwicklung der Schulungen vor Ort wird vom jeweiligen Regionalrat und den regionalen Kontaktpersonen geleistet. Die Grundschulung wird von der jeweiligen diözesanen Stabsstelle abgehalten.
- g) Um ihre Aufgaben administrativ zu bewältigen, wird die Präventionsbeauftragte von einem Administrationsteam seitens der Loretto Gemeinschaft unterstützt;
- h) auf nationaler und in weiterer Folge auf europäischer Ebene achtet die Präventionsbeauftragte darauf, dass das Thema sichtbar bleibt (z.B. auf der Website, bei Gemeinschaftstreffen, etc.) und dass ein geeignetes Beschwerdemanagement, insbesondere für Kinder und Jugendliche, eingerichtet wird. Sie wird dabei von den jeweils zuständigen Regionalräten oder ihren Kontaktpersonen maßgeblich unterstützt.

Die Präventionsbeauftragte ist kein Mitglied des Loretto Rates oder eines Regionalrates, weder in der Geschäftsführung einer HOME Base noch in der Leitung einer Einrichtung, die unter der Autorität des HOME Movement operiert, steht weder in einem familiären noch großen persönlichen Naheverhältnis zum Leiter oder Gründer der Loretto Gemeinschaft oder zu einem Mitglied des Loretto Rates, und leitet keines der Hauptapostolate oder Festivals.

Die Leitung der Loretto Gemeinschaft, der Rat, die Regionalräte sowie die Leiter von anderen Loretto Einrichtungen oder Veranstaltungen haften selbst für ihren jeweiligen Arbeitsbereich. Die Präventionsbeauftragte steht ihnen mit Expertise und unterschiedlichen Hilfsangeboten unterstützend zur Verfügung, übernimmt aber keinerlei Verantwortung für konkrete Geschehnisse vor Ort.

Die Präventionsbeauftragte ist durch eine vom Rat beauftragte Person im Rat der Gemeinschaft vertreten, die befugt ist, Agenden im Bereich der Prävention voranzutreiben. Diese Person ist nicht die/der Leiter/in oder der Gründer der Gemeinschaft. Wenn es die Situation erfordert, hat die Präventionsbeauftragte die Möglichkeit, im Rahmen einer Ratsbesprechung persönlich ihre Anliegen als einen Agendapunkt der Besprechung vorzubringen. Dazu wird ihr eine angemessene Zeit zur Verfügung gestellt, da sie nicht berechtigt ist, an der gesamten Ratsbesprechung teilzunehmen.

Die Präventionsbeauftragte selbst untersteht den diözesanen Ombudsstellen und ist auch weder Vertrauens- noch regionaler Koordinator; vielmehr repräsentiert sie mit ihrem Team dieses Thema für die Gemeinschaft nach innen und außen. Das bedeutet:

- I. Sie ist als solche bezeichnet (siehe www.loretto.at/praevention)
- II. Für den Fall, dass Missbrauchsbetroffene oder Zeugen sich nicht direkt an die entsprechende diözesane Ombudsstelle wenden, sondern die Präventionsbeauftragte um eine Einschätzung bitten, wird mit Mag. Karin Roth besprochen, wie der Fall zu bewerten ist und was die nächsten Schritte sein könnten. Sollte sich der Verdacht erhärten, ist eine Ombudsstelle für die weitere Vorgehensweise und Abwicklung des Falles verantwortlich. Die Präventionsbeauftragte ist dafür zuständig, die Leitung der

- Loretto Gemeinschaft zu informieren und die entsprechenden Schritte innerhalb der Gemeinschaft einzuleiten (siehe Close up "Leitfaden für Prävention von Missbrauch und Gewalt innerhalb der Loretto Gemeinschaft").
- III. Sie ist verpflichtet, eine Datenschutzverpflichtungserklärung für diözesane Mitarbeiter zu unterschreiben. Entsprechende technische Lösungen zur Einhaltung des Datenschutzes werden ihr von der Loretto Gemeinschaft zur Verfügung gestellt. Alle im Rahmen ihres Amtes erhaltenen Informationen, die sich auf Beobachtungen oder Erfahrung von Missbrauch im Rahmen der Loretto Gemeinschaft beziehen, werden von der Präventionsbeauftragten in jedem Fall mit höchster Sorgfalt unter Berücksichtigung der erforderlichen Verschwiegenheit im Sinne der Rahmenordnung und unter Einhaltung des erforderlichen Datenschutzes behandelt und dürfen nicht auf privaten Endgeräten gespeichert werden. Auch nicht-digitale Aufzeichnungen müssen sicher verwahrt werden. Für den Fall, dass Informationen an die Ombudsstelle weitergeleitet werden, wird dies mit Aktenvermerk notiert, die aufgenommenen Daten aber nach der Weiterleitung bis auf eine Notiz zu Namen, Datum und Ort gelöscht bzw. vernichtet.

Bei Bedarf steht der Präventionsbeauftragten Einzelsupervision im Ausmaß von drei Einheiten pro Quartal durch eine von der Loretto Gemeinschaft unabhängige in Supervision ausgebildete Person zur Verfügung, die sie selbst wählen kann. Sollten weitere Einheiten benötigt werden, so kann beim Loretto Rat darum angefragt werden. Die Kosten trägt die Loretto Gemeinschaft. Am Ende einer Ratsperiode erstattet die Präventionsbeauftragte dem Rat schriftlich Bericht über ihre Tätigkeiten. Bei dieser Gelegenheit wird auch diese Stellenbeschreibung von der Präventionsbeauftragten und dem Rat gemeinsam evaluiert. Fassung vom Juli 23